

33. Muß bei einem durch den Handlungsagenten (welcher zum Vertragsabschlusse nicht ermächtigt war) vermittelten Geschäfte der Geschäftsherr — Verkäufer — für die über die Qualität der zu liefernden Ware von dem Agenten gegenüber dem Kunden abgegebenen Erklärungen einstehen und die Auffassung des Agenten von dem Inhalte der Offerte gegen sich gelten lassen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 3. April 1902 i. S. W. (Kl.) w. S. & Co. (Bekl.). Rep. VI 391/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erteilte im Juli 1899 dem Agenten der Beklagten in Frankfurt a. M., Fl., für die Beklagte, eine Firma in New-York, Auftrag zur Lieferung von insgesamt 300 Kisten amerikanischer Hummer in Dosen (canned lobster) zum Preise von 53 *M* pro Kiste cif Hamburg, zahlbar gegen Verladungsdokumente durch Wechselaccepte. In Ausführung der von Fl. den Beklagten übermittelten Aufträge verladen diese in drei Sendungen 271 Kisten canned lobster nach Hamburg. Der Kläger beglich die ersten Sendungen durch Accepte, verweigerte aber die Annahme der letzten 71 Kisten, weil die gelieferte Ware nicht prima 1899er Hummer sei; in dieser Qualität nämlich wollte er die Ware bestellt haben. Er beanspruchte nun Preismin- derung, bezw. wegen der letzten Sendung Schadensersatz. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, und die Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Das Berufungsurteil ist auf- gehoben worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Bei Bestätigung des Empfanges der Aufträge des Klägers hat der Agent Fl. den Kaufgegenstand als „canned lobster“ bezeichnet, und als der Kläger bei Bestätigung des von ihm erteilten ersten

Auftrages in seinem Schreiben vom 28. Juli 1899 neben jener Bezeichnung der Ware die Worte „prima frische, Saison 1899“ gebrauchte, erwiderte ihm Fl., es sei selbstredend, daß der Kläger nur frische, gute Ware erhalte. Der Kläger ist bei Erteilung des Auftrages davon ausgegangen, daß ihm prima-Hummer geliefert werden würden, indem er ausdrücklich die Lieferung von Hummern mit langen Scheren und Schwänzen wünschte, und ebenso hat der Agent Fl. bei Entgegennahme des Auftrages angenommen, daß prima-Hummer, und zwar nach der in Deutschland herrschenden Auffassung dieser Qualitätsbezeichnung, den Gegenstand des Auftrages bildeten.

Der Agent Fl. war von den Beklagten nicht ermächtigt, in deren Namen und für deren Rechnung (fest) abzuschließen, und hat auch von dem Kläger nur einen Auftrag für die von ihm vertretenen Beklagten entgegengenommen, durch dessen Annahme von Seiten der Beklagten erst ein Vertragsabschluß zustande gekommen ist. Bei Überschreibung der Aufträge des Klägers an die Beklagten hat nun Fl. als Gegenstand des Auftrages „canned lobster“ ohne irgend welche nähere Qualitätsbezeichnung der zu liefernden Ware angegeben und hierzu lediglich geschrieben: „and be sure to send fresh goods“, womit nach Annahme des Berufungsgerichtes nur zum Ausdruck gebracht wurde, daß Hummer aus dem Fange des letzten Sommers geliefert werden sollten. Im Handelsverkehre mit dieser Ware bestehen in Deutschland wie in Nordamerika Unterschiede in der Qualitätsbezeichnung, und es differieren die beiderseitigen Anschauungen namentlich insofern, als unter „prime lobster“ in Nordamerika nicht die gleiche Ware wie unter „prima-Hummer“ nach deutscher Auffassung verstanden, diese Bezeichnung vielmehr in Deutschland nur der besten Ware beigelegt wird, welche in Nordamerika als „fancy“ oder „choice lobster“ gehandelt wird.

Von diesen tatsächlichen Feststellungen ausgehend, verneint der Berufungsrichter, daß der Kläger die Lieferung von prima-Ware habe beanspruchen können. Der Agent Fl. sei von den Beklagten nicht ermächtigt gewesen, irgend welche Zusicherungen hinsichtlich der Qualität der Hummer bei Entgegennahme von Aufträgen auf diese Ware zu machen. Nach Inhalt des ihnen überschriebenen Auftrages hätten die Beklagten nicht annehmen können, daß der Auftrag auf Lieferung von prima-Hummer gerichtet sei, und dies umsoweniger, als sie in

einem früheren Schreiben an Fl. demselben bei Mitteilung der Preise ausdrücklich erklärt hatten, daß sie keinerlei Garantie für die Qualität übernehmen könnten und einzig und allein die Marke, bezw. den Packer garantierten. Fl. habe dem erteilten Auftrage zuwider gehandelt, wenn er den Kläger in den Glauben versetzt oder in dem Glauben belassen habe, daß die Beklagten in Erfüllung der von ihm erteilten Order Ware bester Qualität liefern würden. Dieses Verhalten des Fl. müsse auf ungenügende Kenntnis des Geschäftes mit Hummern in Dosen zurückgeführt werden; er hätte anderenfalls bei dem Preise von 53 *M* pro Duzend Dosen die Lieferung von prima-Ware nicht erwarten können. Der den Beklagten unbekannt gebliebenen Auffassung ihres Agenten könne aber keine Bedeutung für den Inhalt des Vertragsabschlusses eingeräumt werden. Der Geschäftsherr, welcher den Agenten nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut, wolle sich die Entscheidung über die Ausführung eines ihm übermittelten Auftrages vorbehalten und könne den Auftrag nur in dem Sinne verstehen, in welchem er ihm übermittelt werde. Ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen des Agenten mit Bezug auf die Qualität der Ware begründeten deshalb auch keinen Anspruch auf Lieferung von Ware entsprechender Qualität, wenn dieselben dem Geschäftsherrn nicht mitgeteilt seien oder aus der Art und Weise der Bestellung entnommen werden müßten.

Dem von der Revision gegen diese Entscheidung gerichteten Angriff mußte Folge gegeben werden. . . .

Die Frage der Anwendung des örtlichen Rechtes ist von den Vorinstanzen nicht ausdrücklich erörtert; dieselben sind offenbar in Übereinstimmung mit den Parteien davon ausgegangen, daß der gegenwärtige Fall nach deutschem Recht zu beurteilen sei, und dies ist jedenfalls in Ansehung des Umfanges der Vertretungsmacht des Handlungsagenten zutreffend.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 38 S. 194 fig.; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6.—7. Aufl., Exkurs zu § 85 Anm. 6.

Die demnächst zur Entscheidung stehende Frage, ob bei einem von dem Agenten vermittelten Geschäfte, sofern der Agent nur zur Vermittlung, nicht zum Vertragsabschlusse ermächtigt ist, der Geschäftsherr durch Erklärungen des Agenten gegenüber dem anderen Teile

gebunden werde, die Auffassung des Agenten zu vertreten habe, läßt sich nur unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsstellung eines Handlungsagenten beantworten.

Auf die vorliegenden, noch im Jahre 1899 abgeschlossenen Verträge findet das frühere Recht Anwendung. Indessen sind bei der nunmehr in §§ 84 flg. H.G.B. getroffenen gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten des Handlungsagenten der Begriff und die Rechtsstellung dieses Agenten im wesentlichen übereinstimmend mit den Grundsätzen fixiert, welche sich hierüber im bisherigen Rechtsleben ausgebildet hatten. Andererseits ist auch durch diese jetzigen Vorschriften, insbesondere diejenige des § 85 H.G.B., welcher den Fall behandelt, daß der nur mit der Vermittelung von Geschäften betraute Agent ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit dem Dritten fest abgeschlossen hat, die für den gegenwärtigen Fall maßgebende Frage nicht ausdrücklich gelöst.

Wenn der Agent keine Abschlußvollmacht hat, also bloß sogenannter Vermittelungsagent ist, so kann und darf er allerdings den Vertrag nicht endgültig abschließen; er hat an sich nur den Auftrag, die Kunden aufzusuchen, sie zum Abschlusse zu bewegen, die Bestellungen entgegenzunehmen und dem Geschäftsherrn zu übermitteln. Immerhin aber handelt auch der Vermittelungsagent bei dieser den Vertragsabschluß vorbereitenden Thätigkeit in Vertretung des Geschäftsherrn. Als Vertreter des Prinzipals namentlich nimmt er die Offerten des Kunden entgegen. Die Bestellungen („Ordres“) werden auch regelmäßig auf Grund der von dem Agenten mit den Kunden besprochenen Geschäftsbedingungen formuliert. Der Agent hat im Namen des Geschäftsherrn dem Dritten Auskunft über die für den Vertragsabschluß in Betracht kommenden Momente zu geben, und naturgemäß werden die von dem Agenten mit dem Dritten gepflogenen Verhandlungen die Grundlage des Vertrages bilden. Aus der, wenn auch beschränkten, dem Agenten zukommenden Vertretungsmacht, welche durch die Bestellung des Agenten nach außen bekannt gegeben ist, folgt sodann, daß der Geschäftsherr das von dem Agenten (in dem Rahmen der demselben zugewiesenen Handelsthätigkeit) vermittelte Geschäft, wenn er daraus Rechte ableiten will, so gegen sich gelten lassen muß, wie es der Agent mit dem Kunden beredet hat. Die Kenntnis von der Bedeutung des dem Agenten zugegangenen Auf-

trages ist dem Prinzipal zuzurechnen; diesen trifft die Verantwortung für die von seinem Agenten über die Natur des Geschäftes erteilte Auskunft und für den Inhalt, mit welchem derselbe die daraufhin entgegengenommene Offerte dem Geschäftsherrn übermittelt hat, und er, der Prinzipal, hat sich die Folgen zuzuschreiben, wenn er sich für Entgegennahme und Mitteilung der Aufträge einer unzuverlässigen Zwischenperson bedient hat.

Diese Grundsätze sind vom Reichsgerichte schon des öfteren ausgesprochen worden.

Vgl. Urteile des I. Civilsenates vom 23. November 1892 und 19. November 1892, in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 28 flg., S. 214 flg.; Urteile desselben Senates vom 26. März 1898, Rep. I. 455/97, und vom 14. Dezember 1898, Rep. I. 329/98, in der Jurist. Wochenschr. v. 1898 S. 360 Nr. 39, v. 1899 S. 50 Nr. 54; vgl. ferner Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6/7. Aufl. zu § 85 Anm. 4 und Erfurs zu § 85 Anm. 5; Lehmann u. Ring, Deutsches Handelsgesetzbuch Bd. 1 zu § 85 Anm. 3 S. 195.

Wenn sich die bisher ergangenen Entscheidungen zumeist auf Fälle von durch Agenten vermittelten Versicherungsverträgen oder Börsen-(Differenz-)Geschäften bezogen haben, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, die dort grundsätzlich vertretene Anschauung auf Geschäfte der angeführten Art zu beschränken und hierin einen prinzipiellen Unterschied zwischen den von Agenten vermittelten Handelsgeschäften zu machen. Eine Einschränkung allerdings ergibt sich aus der Natur der Sache, wie aus dem Grundsatz von Treue und Glauben im Rechtsverkehre: die Sache darf nicht so liegen, daß der dritte Kontrahent gewußt hat oder darüber nicht im Zweifel sein konnte, daß von dem Agenten Erklärte stehe mit dem Willen des Geschäftsherrn im Widerspruch.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 42 flg.

Ein Fall dieser Art liegt hier nach dem festgestellten Sachverhalt nicht vor.

Die von den Beklagten dem Agenten Fl. erteilte Instruktion, wonach sie keinerlei Garantie für Qualität übernehmen könnten, war dem Kläger nicht bekannt gegeben. Hat der Agent seine, nach außen in dieser Richtung nicht beschränkte, Vollmacht überschritten, so kann dies nicht dem Besteller zur Last fallen. Daß der Kläger aus der

getroffenen Preisbestimmung hätte entnehmen müssen, es sei für einen solchen Preis Lieferung von prima-Ware unmöglich zu erwarten, ist nicht festgestellt.

Der erste Richter hat den für die vorstehende Auffassung von ihm selbst angeführten Gründen Erwägungen entgegengesetzt, welche nach seiner Ansicht den Ausschlag nach der anderen Seite geben, und welche anscheinend von dem Berufungsgerichte gebilligt sind. Das Bedenken jedoch, als genehmigt könne doch nur das gelten, was dem Geschäftsherrn wirklich mitgeteilt sei, erlebigt sich, wenn angenommen wird, daß der Prinzipal in der Kenntnis von der Offerte und ihrer Bedeutung durch seinen Agenten vertreten werde. Die befürchteten Gefährdungen und „Schutzlosigkeit“ des Geschäftsherrn würden in die gleichen Nachteile für den dritten Vertragsschließenden umschlagen, wenn sich derselbe die Geltung des Geschäftes immer mit dem Inhalte gefallen lassen müßte, wie der Agent die Order an sein Geschäftshaus zu überschreiben für gut fand, auch bei unrichtiger Übermittlung oder bei Unterdrückung einer von dem Besteller gemachten Bedingung. Oder man hätte in einem solchen Falle den Vertrag wegen Mangels einer Willensübereinstimmung für ungültig zu erklären, obgleich der Geschäftsherr den Vertrag selbst als gültig behandelt wissen will. Wenn aus der unrichtigen Handlungsweise des Agenten ein Schade entsteht, so wird es auch der Willigkeit mehr entsprechen, daß diesen der Geschäftsherr, als daß ihn der Dritte zu leiden habe. Jener ist in der Lage, seinen Agenten auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. Der Kunde darf darauf vertrauen, daß die von dem Agenten hinsichtlich der Geschäftsbedingungen erteilten Auskünfte und Zusagen im Sinne seines Prinzipals, wenn auch vorbehältlich der Genehmigung des Abschlusses selbst durch diesen, gegeben seien, und daß der Agent den Auftrag redlich und gewissenhaft übermitteln werde. Das Bedürfnis eines rechtlichen Schutzes des Kunden besteht nach dieser Richtung unabhängig von der Frage (vgl. Zur. Wochenschr. 1900 S. 804 Nr. 5), ob eine Vermutung für die Ermächtigung des Agenten zum Vertragsabschluß gelte, oder nicht. Allerdings kann der Besteller sich vorsichtshalber vom Geschäftsherrn selbst den Abschluß in seinen Einzelheiten bestätigen lassen; aber die Möglichkeit einer Kontrolle bezüglich der eingegangenen Ordres steht regelmäßig auch dem Geschäftsherrn gegenüber dem Kunden zu.

Hatte im vorliegenden Falle die Bestellung nach den mündlichen und schriftlichen Erklärungen des Klägers, wie nach der Auffassung des Agenten Fl. auf prima-Ware, also in der von den Beiden diesem Ausdruck beigelegten Bedeutung, auf beste Qualität, gelaute, und ist der Kläger bis zur Erfüllung des Vertrages in dem Glauben gelassen worden, daß ihm solche Ware zu liefern sei, so müssen die Beklagten den Vertrag, welchen sie an sich gelten lassen wollten, auch mit dem durch jene Verabredung des Kaufgegenstandes bestimmten Inhalt als für sich verbindlich anerkennen, und es durften die von dem Kläger erhobenen Ansprüche auf Preisminderung, bezw. Schadensersatz nicht schon aus dem Grunde abgewiesen werden, weil den Beklagten die Bestellung von dem Agenten ohne Qualitätsbezeichnung überschrieben wurde“ . . .